



# GEMEINDE ALTENBURG

## Richtlinien für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit an der Volksschule Altenburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenburg hat in seiner Sitzung am \* folgende Richtlinien mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2021/2022 beschlossen:

### I. EINLEITUNG

Die Gemeinde Altenburg bietet in Zusammenarbeit mit der NÖ Familienland GmbH während der Schulzeit an:

- A) Frühbetreuung: 06:30 – 07:30 Uhr
- B) Nachmittagsbetreuung: 11:35 – 17:00 Uhr
- C) Busbetreuung: 11:40 – 12:30 Uhr

In der **schulfreien Zeit** gibt es folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- D) Ferienbetreuung

### II. BETREUUNGSZEITEN

#### **A) Frühbetreuung**

In den Räumlichkeiten der Volksschule wird eine **Frühbetreuung** angeboten, und zwar an Schultagen von **Montag bis Freitag** von 6:30 – 7:30 Uhr.

Die Anmeldung erfolgt vor Schulbeginn und ist in der Direktion abzugeben.

Der Kostenbeitrag für die Frühbetreuung ist ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 20,00.

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

Eine Abmeldung kann monatlich erfolgen.

#### **B) Nachmittagsbetreuung**

##### **1. Aufnahme**

a) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten mittels Anmeldeformular (in der Direktion) anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich für das laufende Schuljahr verbindlich.

**Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr, Mi: 16.00 bis 19.00 Uhr**

b) Die Anmeldung erfolgt für Schulanfänger bei der Einschreibung (eine Bedarfserhebung erfolgt bereits im Zuge der Schuleinschreibung) bzw. für die anderen SchülerInnen im März des vorherigen Schuljahres.

c) Eintritte während des Schuljahres sind nur dann möglich, wenn dadurch die gesetzlich höchstmögliche Anzahl der SchülerInnen nicht überschritten wird. Der Eintritt ist nach Absprache mit der Gemeinde möglich.

d) Aufgenommen werden SchülerInnen der Volksschule Altenburg je nach Platzangebot in nachfolgender Reihung:

- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, tagweisem bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
- Kinder, die von Amts wegen empfohlen werden (zB in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Horn, Bereich Jugend und Soziales)
- Integrationskinder sowie Asylkinder nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen

## 2. Abmeldung

**Abmeldungen** müssen schriftlich und mit Begründung (zB Wechsel des Schulstandortes und/oder Wohnortes, Änderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten) erfolgen, wobei der laufende Kalendermonat noch zu bezahlen ist.

Eine unbegründete Abmeldung während des Schuljahres ist ausnahmslos nur zum Semesterende möglich.

Die Abmeldung ist bei der Direktion abzugeben.

## 3. Beiträge

### a) Kostenbeitrag

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung sind folgende monatlichen Tagessätze zu entrichten:

	<b>Variante Betreuung bis 17:00 Uhr</b>
5 Tage	EUR 95,00
4 Tage	EUR 80,00
3 Tage	EUR 60,00
2 Tage	EUR 40,00
1 Tag	EUR 25,00

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

### b) Mittagessen

Das Mittagessen wird in der Schule vom Gasthaus Eisenhauer eingenommen.

Für das Mittagessen sind derzeit EUR 5,00 pro Tag zu entrichten.

Allfällige Anpassungen und Erhöhungen erfolgen nach Notwendigkeit.

Es besteht keine Verpflichtung.

Die SchülerInnen können auch ein von zuhause mitgenommenen Essen einnehmen.

**Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr, Mi: 16.00 bis 19.00 Uhr**

ES IST NICHT MÖGLICH, DASS DIE BETREUTEN KINDER ZWISCHEN UNTERRICHT UND BETREUUNG NACH HAUSE GEHEN!

Eine früheste Abholung ist um 14:30 Uhr möglich.

#### d) Beschäftigungsmaterial

Für das Beschäftigungsmaterial wird monatlich ein Betrag von EUR 6,00 verrechnet.

#### **4. Verrechnung**

a) Die Beiträge werden aufgrund der Angaben im jeweiligen Anmeldeformular nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats vorgeschrieben.

b) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für einen Monat geltende Kostenbeitrag eingehoben.

Erfolgt die Anmeldung nach dem 15. eines Kalendermonates, wird nur ein halber Monatsbeitrag verrechnet.

Erfolgt die Abmeldung vor dem 15. eines Kalendermonates, wird ebenfalls nur ein halber Monatsbeitrag verrechnet.

c) Schulfreie Tage der Volksschule Altenburg führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

d) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und rechtzeitig schriftlich bei den Betreuerinnen bekannt zu geben.

e) Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (zB länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Schulerhalter den Betreuungsbeitrag an die tatsächliche Inanspruchnahme anpassen.

f) Bei sozialen Härtefällen, z.B. in Bezug auf An- oder Abmeldefristen sowie Beiträge kann der Bürgermeister (oder zuständiger Referent) im Bedarfsfall gesondert entscheiden.

#### **5.**

Am ersten und letzten Schultag eines Schuljahres findet **keine** Betreuung statt.

#### **6.**

Eine Abholung ist nach **der Lernzeit Mo – Fr ab 14:30 Uhr** möglich (ausgenommen Arztbesuche, Musikunterricht, Fußballtraining u.dgl.)!

Außerordentliche Umstände sind rechtzeitig in der Direktion bekanntzugeben.

#### **7. Lernbetreuung / Freizeitbetreuung**

Die Kinder haben während der **Lernzeit Mo – Fr von 13:10 bis 14:20 Uhr** die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu erledigen. Wenn sie Hilfe benötigen, werden sie dabei von Lehrerinnen unterstützt.

Ziel ist die selbstständige und eigenverantwortliche Erledigung der Hausaufgaben durch das Kind.

Die Verantwortung für Ordnung in der Schultasche, Testvorbereitung, Lesen, Vollständigkeit der Hausaufgaben etc. obliegt den Erziehungsberechtigten. Es wird keine Garantie für den Lernerfolg des Kindes übernommen.

Während des Freizeitbetreuung stehen den SchülerInnen ein großer Betreuungsraum, der Turnsaal, die Bibliothek, Turnwiese, sowie der Außenbereich mit Spielgeräten zur Verfügung.

**Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr, Mi: 16.00 bis 19.00 Uhr**

## **C) Ferienbetreuung**

Die Betreuung erfolgt außerhalb des Schulbetriebes in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr an folgenden Tagen:

Sommerferien (1.,3. und 7.-9. Ferienwochen)

### **1. Aufnahme**

a) Die Anmeldung für die Betreuung in den Ferien (Herbst und Sommer) sowie an einzelnen schulfreien Tagen erfolgt mit dem jeweiligen Anmeldeformular, das in der Direktion (bis zu dem Zeitpunkt auf dem jeweiligen Formular) abzugeben ist.

Eine Bedarfserhebung für die Sommerferien erfolgt im Jänner und ist das Formular bis zu dem auf dem Formular ersichtlichen Termin in der Direktion abzugeben.

b) Aufgenommen werden Kinder je nach Platzangebot in nachfolgender Reihung:

- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, tageweisem bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
- Kinder, die von Amts wegen empfohlen werden (zB in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Horn, Bereich Jugend und Soziales)
- Integrationskinder sowie Asylkinder nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen

c) Die Betreuung findet ab 5 Kindern statt.

### **2. Beiträge**

#### a) Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag während der Sommerferien beträgt pro Woche:

Halbtags 08:00 – 12:00 Uhr, sowie ganztags bis 16:00 Uhr €45,00 und ab dem 2. Kind € 30,00 pro Woche

#### b) Mittagessen

Für das Mittagessen sind derzeit EUR 5,00 pro Tag zu entrichten.

Allfällige Anpassungen und Erhöhungen erfolgen nach Notwendigkeit.

Es besteht keine Verpflichtung.

Die SchülerInnen können auch ein von zuhause mitgenommenen Essen einnehmen.

c) Außerordentliche Kosten (zB Ausflug, Eintrittsgeld, Buskosten u.dgl.) können zusätzlich verrechnet werden.

Bastelbeitrag in der Höhe von EUR 2,00 pro Woche

### **3. Verrechnung**

Die Beiträge werden aufgrund der Angaben im jeweiligen Anmeldeformular nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats vorgeschrieben.

**Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr, Mi: 16.00 bis 19.00 Uhr**

### **III. ALLGEMEIN**

#### **1. Einziehungsauftrag**

Es wird gebeten, der Gemeinde Altenburg bei erstmaliger Anmeldung einer Betreuung in der Volksschule Altenburg einen Einziehungsauftrag zu erteilen.

#### **2. Widerruf der Aufnahme**

a) Die Gemeinde Altenburg behält sich vor, Kinder, die eine ordnungsgemäße Betreuung stören bzw. wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, von der Betreuung auszuschließen.

b) Kinder, die sich in einem für die Betreuung nicht geeigneten körperlichen Zustand (krank, unhygienisch, Läuse etc.) befinden, können ebenfalls von der Betreuung ausgeschlossen werden. Bei Lausbefall und dergleichen besteht Meldepflicht in der Direktion. Die Betreuung ist nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes (zB Bestätigung, wonach das Kind läusefrei ist) wieder möglich.

c) Werden die Beiträge trotz Mahnung nicht zum jeweils fälligen Termin bezahlt, kann die Betreuung von Seiten der Gemeinde Altenburg beendet werden.

#### **3. Abholen, Entlassung**

Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während der Betreuungszeiten versperrt. Das selbstständige Verlassen ist an eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss mit der Anmeldung hinterlegt werden. Diese Erlaubnis gilt bis auf Widerruf. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zur Volksschule und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Erziehungsberechtigten.

#### **4. Weitere Richtlinien**

a) Der Besuch der außerschulischen Betreuung ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein aufgenommenes Kind die Einrichtung in der vereinbarten Zeit regelmäßig besucht. Im Sinne der Sicherheit des Kindes sind die Betreuerinnen umgehend unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen, wenn das Kind für den vereinbarten Zeitraum die Betreuung nicht in Anspruch nimmt.

b) Den Betreuerinnen obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder während der angemeldeten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Ende der Unterrichtszeit (bzw. in der Frühbetreuung mit dem Einlass der Kinder in die Volksschule) und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder die Einrichtung nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen. Außerhalb des Schulgebäudes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Betreuung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen, Weg zum Mittagessen.

c) Die Betreuung erfolgt im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zum Wohle der Kinder. Konstruktive Rückmeldungen sind erwünscht.

d) Die Betreuerinnen sind berechtigt und verpflichtet, bei Bedarf einen Arzt zu verständigen (Notruf).

e) Es ist nicht gestattet, dass die Betreuerinnen Medikamente verabreichen.

### **IV. WERTSICHERUNG**

Sämtliche Beträge (mit Ausnahme der Essenbeiträge) unterliegen der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020.

Änderungen bis zu jeweils 5 % bleiben unberücksichtigt.

**Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr, Mi: 16.00 bis 19.00 Uhr**

3591 Altenburg, Zwettlerstraße 16, TELEFON 02982/2765 Bankverbindung: Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, DVR-Nr.:0473618  
IBAN: AT90202210000095091, BIC: SPHNAT21XXX, E-Mail: [gemeinde@altenburg.gv.at](mailto:gemeinde@altenburg.gv.at), Homepage: <http://www.altenburg.gv.at>

Als Vergleichsmonat zur Ausgangsbasis wird jeweils der Jänner eines Jahres für die Bemessung des kommenden Schuljahres herangezogen.  
Die Kostenbeiträge sind jeweils auf EUR 0,50-Beträge aufzurunden, ebenso das neue errechnete Pro-Kopf-Einkommen.  
Sämtliche Änderungen gelten ab dem darauffolgenden Schuljahr. Somit können die Eltern rechtzeitig informiert werden.

## **V. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

Der Bürgermeister  
wHR DI Markus Reichenvater